

fizierte und spezialisierte Altersforschung in allen Ländern zu fördern und zu unterstützen;

8. *bittet* die Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats, das Altern von Bevölkerungen und von Einzelpersonen in ihrer Arbeit zu thematisieren, um die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu fördern;

9. *empfiehlt* der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, sich weiter mit der Lage älterer Frauen zu befassen, insbesondere der gesellschaftlich schwächsten Frauen, einschließlich der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen;

10. *legt* den Regionalkommissionen *nahe*, soweit noch nicht geschehen, eine Regionalstrategie für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu erarbeiten;

11. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 42/1 der Kommission für soziale Entwicklung<sup>57</sup> und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, der Kommission auf ihrer vierundvierzigsten Tagung seine Vorschläge hinsichtlich der Durchführung der Überprüfung und Bewertung auf regionaler und globaler Ebene vorzulegen;

12. *ersucht* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, die Kapazitäten der Koordinierungsstellen für Fragen des Alterns weiter auszubauen und sie im Hinblick auf die weitere Umsetzung des Aktionsplans von Madrid mit angemessenen Ressourcen auszustatten, insbesondere durch geeignete Integrationsmaßnahmen;

13. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Länder zu allen Aspekten der Politikformulierung nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselte Daten erheben und entsprechende Bevölkerungsstatistiken erstellen, und legt den zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen nahe, die einzelstaatlichen Anstrengungen, insbesondere der Entwicklungs- und Transformationsländer, zum Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen, nimmt in diesem Zusammenhang davon Kenntnis, dass die Vereinten Nationen eine über das Internet zugängliche Datenbank zur Frage des Alterns geschaffen haben, und bittet die Staaten, wann immer möglich, Informationen zur Aufnahme in diese Datenbank vorzulegen;

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>60</sup> und ersucht um die Weitergabe dieses Berichts an die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung, um ihr bei ihren Beratungen behilflich zu sein;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 60/136

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/503, Ziff. 48)<sup>61</sup>.

### 60/136. Eingehende Studie über alle Formen der Gewalt gegen Frauen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/185 vom 22. Dezember 2003 mit dem Titel "Eingehende Studie über alle Formen der Gewalt gegen Frauen",

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Vorbereitungen für die Studie<sup>62</sup>;

2. *begrüßt*

a) die bisherigen Arbeiten an der Studie, insbesondere auf der vom 11. bis 14. April 2005 in Genf abgehaltenen Sachverständigentagung über Daten und Statistiken zum Thema Gewalt gegen Frauen und der vom 17. bis 20. Mai 2005 in Wien abgehaltenen Sachverständigentagung über wirksame Verfahrensweisen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen;

b) die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen Initiativen zur Bekanntmachung der Studie und als Beitrag zu ihrer Erstellung, einschließlich der am 28. und 29. April 2005 in Paris abgehaltenen Arbeitstagung über Gewalt gegen Frauen und der am 6. und 7. September 2005 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Konsultation;

3. *betont erneut*, wie wichtig es ist, bei der Durchführung der Studie eng mit den folgenden Stellen zusammenzuarbeiten:

a) allen zuständigen Organen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Natio-

<sup>61</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Barbados, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>62</sup> A/60/211.

<sup>60</sup> A/60/151.

nen, der Weltgesundheitsorganisation und dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau;

b) allen zuständigen Dienststellen des Sekretariats, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Regionalkommissionen;

c) den Vertragsorganen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau;

d) den besonderen Verfahren der Menschenrechtskommission, insbesondere der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und Folgen;

4. *ersucht* den Generalsekretär,

a) jede Gelegenheit wahrzunehmen, um auf die Durchführung der Studie aufmerksam zu machen und Beiträge zu erbitten, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Anerkennung Kenntnis von der Einrichtung einer Internetpräsenz für die Studie<sup>63</sup> und der vom 26. September bis 14. Oktober 2005 geführten Online-Diskussion;

b) zu gewährleisten, dass die eingehende Studie über alle Formen der Gewalt gegen Frauen in enger Zusammenarbeit mit der in ihrer Resolution 56/138 vom 19. Dezember 2001 erbetenen eingehenden Untersuchung der Frage der Gewalt gegen Kinder erstellt wird, damit ein entsprechender Informationsaustausch stattfinden kann;

c) auch weiterhin Gelegenheiten für Konsultationen mit Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern zu schaffen und unter anderem bei Regionalorganisationen um Informationen nachzusuchen, einschließlich über Strategien, Politiken, Programme und bewährte Verfahrensweisen;

d) die Zusammenarbeit mit den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen bei der Erstellung der Studie über alle Formen der Gewalt gegen Frauen fortzusetzen und gegebenenfalls zu verstärken;

5. *fordert* alle zuständigen Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, bei der Durchführung der Studie mit dem Generalsekretär voll zusammenzuarbeiten und, wenn irgend möglich, die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, um mehr Möglichkeiten für Beiträge zu ihrer Erstellung und Weiterverfolgung zu eröffnen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zur Finanzierung der Studie beizutragen, um den Mittelbedarf der Studie zu decken und dem Generalsekretär gegebenenfalls aktuelle Informationen über die in der Studie zu behandelnden Fragen zu liefern;

7. *beschließt*,

a) die Vorlagefrist für den in Buchstabe d) ihrer Resolution 58/185 genannten Bericht bis zu ihrer einundsechzigsten Tagung und bis spätestens Anfang September 2006 zu verlängern, sodass genügend Zeit zur Verfügung steht, ihn auf dieser Tagung eingehend zu prüfen;

b) den Bericht auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung der Frau" zu behandeln.

### RESOLUTION 60/137

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/503, Ziff. 48)<sup>64</sup>.

#### 60/137. Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 39/125 vom 14. Dezember 1984, mit der sie den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau als eigenständige und getrennte, mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in autonomem Verbund stehende Einheit schuf, sowie ihre Resolution 56/130 vom 19. Dezember 2001,

*in Bekräftigung* der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform von Beijing<sup>65</sup>, in der die besondere Rolle des Fonds bei der Förderung der wirtschaftlichen und politischen Ermächtigung der Frau anerkannt wird, und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"<sup>66</sup>,

*unter Begrüßung* der von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedeten Erklärung<sup>67</sup>, in der betont wird, dass die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele unerlässlich ist,

<sup>64</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>65</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_2.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html).

<sup>66</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>67</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

<sup>63</sup> [www.un.org/womenwatch/daw/vaw/index.htm](http://www.un.org/womenwatch/daw/vaw/index.htm).